Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2520

26. 01. 79

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik
— Drucksache 8/1998 —

A. Problem

Die Abkommen mit Ägypten, Jordanien, Syrien und dem Libanon verfolgen für den EGKS-Bereich auf dem Gebiet des Handels die gleichen Ziele wie die umfassenden Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit diesen Ländern für den EWG-Bereich. Ziel der Abkommen ist die Förderung des Handels unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Vertragsparteien.

B. Lösung

Zölle und sonstige Handelshemmnisse werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgehoben. Ägypten, Jordanien, Syrien und der Libanon räumen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigung. Die Ergebnisse der Abkommen sowie etwaige Verbesserungen sollen ab Anfang 1979 und erneut ab Anfang 1984 geprüft werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vgl. Schlußbemerkung der Begründung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1998 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	**Dr. Narjes**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Narjes

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1998 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 107. Sitzung am 28. September 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß sowie an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Der auswärtige Ausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit haben den Gesetzentwurf beraten und ihm zugestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 17. Januar 1979 beraten.

Die Europäische Gemeinschaft betrachtet die vier Abkommen als Teil ihres Gesamtkonzepts für eine „globale Mittelmeerpolitik". Dazu gehören umfassende Vertragsbeziehungen im Bereich des Handels und der Kooperation zu fast allen Anrainern des Mittelmeers. Durch die Verträge mit den vier „Maschrek-Staaten" Ägypten, Jordanien, Syrien und dem Libanon wird diese „globale Mittelmeerpolitik" im wesentlichen abgerundet.

Formal sind jeweils zwei Abkommen mit den einzelnen Staaten geschlossen worden. Für den EWG-Bereich sind sowohl die Gemeinschaft als auch ihre Mitgliedstaaten Vertragspartner der Maschrek-Staaten. Für den Zuständigkeitsbereich der Montanunion liegt die Vertragskompetenz für die Außenbeziehungen im wesentlichen noch bei den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Insoweit waren daher die hier vorgelegten besonderen Abkommen der Mitgliedstaaten mit den Maschrek-Ländern erforderlich, welche für die Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung durch Bundesgesetz bedürfen.

Die Verträge sehen Freiheit von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren aus dem EGKS-Bereich in die Gemeinschaft aus den Maschrek-Staaten vor. Die Gegenleistungen der Maschrek-Länder sind nicht gleichwertig. Sie räumen den EG-Staaten lediglich eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung. Zölle und mengenmäßige Beschränkungen können sie neu einführen, erhöhen oder verschärfen, wenn dieses im Interesse ihrer Industrialisierung und Entwicklung erforderlich ist. Sie müssen sich jedoch bei den für 1979 und 1984 vorgesehenen Überprüfungen um Fortschritte bei der Beseitigung der Handelshemmnisse bemühen. Für den Fall wettbewerbsverzerrender Preisgestaltung durch die Maschrek-Staaten haben sich die EG-Staaten spezielle Schutzmaßnahmen vorbehalten.

Die Verträge werden genauso wie die EWG-Verträge mit den Maschrek-Ländern bereits seit dem 1. Juli 1977 tatsächlich angewandt.

Die Abkommen sind unbefristet, jedoch mit einer zwölfmonatigen Frist kündbar.

Die Bundesregierung gibt in ihrer Denkschrift zu den Abkommen an, daß im Warenverkehr des Montanunion-Bereichs zwischen beiden Seiten lediglich Walzstahl-Erzeugnisse eine gewisse Rolle spielen.

In diesem Bereich sollen die Ausfuhren der EG-Länder in die Maschrek-Länder etwa zwanzigmal so hoch sein wie die Einfuhren aus den genannten Ländern.

Der Ausschuß hat die Abkommen überprüft. Er begrüßt die handelspolitische Verflechtung zwischen der Gemeinschaft und Ägypten, Jordanien, Syrien und dem Libanon.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem von der Bundesregierung vorgelegten Ratifikationsgesetzentwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 25. Januar 1979

Dr. Narjes

Berichterstatter